

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **86 (1988)**

Heft 6

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

henden Ersatz der Helium-Neon-Röhren-Laser durch die neue Diode. Auch hier ist jedoch Voraussetzung, dass für die meisten Anwendungsfälle eine optische Ausgangsleistung von etwa 30 Milliwatt erreicht wird. Der in Tokio genannte Listenpreis ist mit umgerechnet rund 500 DM/Fr. nicht eben niedrig, so dass ein Masseneinsatz im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Man kann aber damit rechnen, dass dieser Preis bei wachsenden Stückzahlen ganz erheblich sinkt. Zudem wird NEC mit einiger Sicherheit nicht lange Zeit der einzige Anbieter dieses neuen Diodentyps sein – die Vorteile und die Anwendungsbreite sind zu gewichtig.

Aus: Genschow Technischer Informationsdienst Ausgabe B 9/88

Recht / Droit

Polizeiliche Schliessung eines Privat-Bahnübergangs Fragen der Grundstück-Zugänglichkeit

Die I. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eines Grundeigentümers X abgewiesen. Sie richtete sich gegen ein ihn treffendes, bahnpolizeiliches Verbot, einen privaten, u.a. seiner Parzelle als Zugang dienli-

chen Bahnübergang zu benutzen, an dem X zugleich ein privatrechtliches Wegrecht hat. Der Bahnübergang führt über die Doppelspurlinie Zürich-Chur, hat nur beschränkte Übersichtlichkeit, wird nun auf beiden Geleisen in beiden Richtungen befahren und ist daher gefährlich, namentlich für Personen, die mit den örtlichen Verhältnissen nicht so vertraut sind. Das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement hatte das Benützungsverbot gestützt auf öffentliches Recht des Bundes, nämlich Art. 19 des Eisenbahngesetzes, erlassen. Danach sind die Bahnunternehmungen zu Vorkehrungen verpflichtet, die zur Vermeidung der Gefahr für Personen und Sachen notwendig sind. Das Bundesgericht erklärte, selbst wenn in dieser polizeilichen Anordnung – rein faktisch betrachtet – die Aufhebung einer Kreuzung gesehen würde, so fände doch Art. 24 jenes Gesetzes keine Anwendung. Denn diese Vorschrift gilt ausdrücklich für die Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Kreuzungen zwischen Bahn und Strasse. Es ergäbe aber keinen Sinn, sie analog auch bei Kreuzungsaufhebungen beizuziehen. Das Bundesgericht war infolgedessen auch nicht etwa gegen eine Verfügung angerufen worden, die Pläne betrifft und für die es nach Art. 99 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege unzuständig gewesen wäre. Es trat daher auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein.

Zulässiges Verbot

Dass der Bahnübergang eine Gefahren-

quelle darstellt, war unbestritten. X erachtete die Schliessung jedoch für unverhältnismässig. Der Übergang werde nur von Führungspersonal der Firma X zur Bewirtschaftung, Kontrolle und Überwachung einer Parzelle zwischen Bahn und Seeufer benutzt. Ferner könne der Kreis weiterer Benützer, die das auf der Parzelle Y gelegene Bootshaus eines Seeclubs aufsuchten, altersmässig und auf dessen Leiter eingeschränkt werden. Dieser Kreis erschien dem Bundesgericht aber angesichts der Gefahrenlage – welche auch die Zugspassagiere bei einer Notbremsung einschliesst – immer noch zu gross. Im Hinblick darauf, dass die Parzelle X über einen nur knapp 250 m entfernten, mit Barriere gesicherten Übergang zugänglich ist, erschien die Schliessungsverfügung nicht unverhältnismässig. Der beschränkte Benützerkreis ergibt keine Notwendigkeit für diesen Privatübergang.

X machte aber noch geltend, der Übergang müsse aus Gründen der Rechtsgleichheit beibehalten werden. Es gebe namentlich in derselben Gemeinde noch weitere solche Übergänge, deren Bestand gewährleistet bleibe unter der Voraussetzung, dass die Tore beidseitig verschlossen blieben, die Schlüsselgewalt beim Rechtsinhaber liege und der Benützerkreis limitiert und bekannt sei. X empfand es als besonders stossend, dass der Übergang, der für X verboten werde, noch fünf Jahre lang den Eigentümern der Nachbarparzelle Y offen bleibe. Die Gefährlichkeit des vorliegenden Übergangs erfordert aber dem Bundesgericht zufolge



SOKKISHA

SET 2 – SET 3 – SET 4 Totalstationen

Ein technisches Dorado für den Vermessungsprofi. Winkel, V- & H-Distanz, Höhendifferenz, Absteckdaten, Koordinaten und weitere Messdaten erscheinen auf Tastendruck. Das elektronische Feldbuch SDR 2 verbindet direkt mit der EDV. Und was dem versierten Vermesser recht ist, darf dem scharf kalkulierenden Unternehmer billig sein: Der Preis für so viel Leistung ist konkurrenzlos.

GEOMETRA

Vertretung für die Schweiz

Geometra AG
Vermessungsgeräte
Muhenstrasse 13
5036 Oberentfelden
Tel. 064-43 42 22

SET-Info-Bon

- ☐ Bitte senden Sie uns detaillierte Unterlagen und Ihr Angebot.
- ☐ Wir sind an einer Vorführung interessiert.

Firma _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Zuständig _____

Telefon _____

VPK 6/88

Foerster ASW